

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2005

Nr. 2005/618

Grenchen: Umzonung Parzelle GB Nr. 1953, Neckarsulmstrasse von der Reservezone in die Bauzone, Arbeitszone 2 / Bauklasse 5 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Umzonung der Parzelle GB Nr. 1953, Neckarsulmstrasse von der Reservezone in die Bauzone, Arbeitszone 2 / Bauklasse 5 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Firma Mathys Medizinaltechnik AG mit Sitz in Bettlach beschäftigt heute an ihren Betriebsstandorten Bettlach, Selzach und Grenchen insgesamt ca. 800 Personen, davon 200 im Werk Grenchen an der Solothurnstrasse. Die Firma beabsichtigt, ihre Aktivitäten im Kanton Solothurn auszubauen. Bereits beschlossen ist der Ausbau der Produktionskapazitäten im Werk Grenchen. In einer ersten Etappe soll ein neues Betriebsgebäude mit einer Produktionsfläche von ca. 6'000 m² erstellt werden. Darin werden ca. 60 neue Arbeitsplätze in einer zukunftssträchtigen Branche geschaffen. Aufgrund der langfristigen Planung ist eine ebenso grosse weitere Etappe in ca. drei bis fünf Jahren vorgesehen.

Die projektierte Betriebserweiterung ist auf der südlich des bestehenden Betriebes gelegenen Parzelle GB Nr. 1953 (an der Neckarsulm- und Lebernstrasse) vorgesehen. Das Grundstück befindet sich bisher in der Reservezone, Arbeitszone 2. Es wird gestützt auf § 27 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zum Zweck der Betriebserweiterung eingezont.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Dezember 2004 bis zum 10. Januar 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Umzonung Parzelle GB Nr. 1953 (an der Neckarsulmstrasse) am 24. August 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 1953 (an der Neckarsulmstrasse) von der Reservezone in die Bauzone, Arbeitszone 2 / Bauklasse 5 wird genehmigt.

2

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3 Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 1953 (an der Neckarsulmstrasse) steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>1'223.--</u>	
Zahlungsart:		Belastung im Kontokorrent Nr. 111115	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, 1 gen. Plan (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plänen (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Umzonung Parzelle GB Nr. 1953, Neckarsulmstrasse von der Reservezone in die Bauzone, Arbeitszone 2 / Bauklasse 5)